

Begründung

Allgemeiner Teil

Durch Bundesgesetz BGBl. I Nr. 59/2005 wurden die Bestimmungen des BWG betreffend den Bankprüfer im Sinne einer besseren Unterscheidung zwischen den im Rahmen der Abschlussprüfung bei Kreditinstituten anfallenden Tätigkeiten und solchen, die der Prüfer Auftrags der FMA durchführt, novelliert.

In diesem Zusammenhang wurde auch der bankaufsichtliche Prüfungsbericht auf eine neue rechtliche Grundlage gestellt. Gemäß § 63 Abs. 4, Abs. 6 und Abs. 6a BWG ist nunmehr statt der Einhaltung der Aufsichtsgesetze bzw. ausgewählter Bestimmungen daraus deren Beachtung zu prüfen. Diese Änderung stellt klar, dass die Prüferfeststellungen zur Beachtung gesetzlicher Bestimmungen gemäß dem besonderen Geschäftsgegenstand der Kreditinstitute zwar für deren Abschlussprüfer sachlich spezifiziert sind, sich jedoch ihrer Art nach im Rahmen des § 273 Abs. 2 HGB halten, welcher grundsätzlich den Abschlussprüfer zu Äußerungen über wahrgenommene Gesetzesverstöße verhält.

Das Ergebnis dieser Prüfungen ist gem. § 63 Abs. 5 BWG in einer Anlage zum Prüfungsbericht über den Jahresabschluss (bankaufsichtlicher Prüfungsbericht) darzustellen. Die FMA ist gesetzlich beauftragt, Form und Gliederung dieser Anlage durch Verordnung festzusetzen,

Im vorliegenden Verordnungsentwurf wurden Form und Gliederung der Anlage zur „Verordnung des Bundesministers für Finanzen über den bankaufsichtlichen Prüfungsbericht“ mit leichten Modifikationen übernommen.

Besonderer Teil

Zu § 2: Für Zweigstellen von Wertpapierfirmen aus Mitgliedstaaten gemäß § 9a BWG ist ausschließlich Teil I Punkt 9 relevant.

Zu § 3: Vom Bankprüfer festgestellte kurzfristig behebbare, geringfügige Mängel jedenfalls anzuführen. Werden sie vor Abschluss der Prüfung behoben bzw. ist ihre Behebung binnen drei Monate ab Feststellung der Mängel absehbar, so sind sie als „erläuterungsbedürftig“ anzuführen. Ist dies nicht der Fall so ist der Mangel als Gesetzesverletzung anzuführen.

Zu Teil I der Anlage: Textlich erfolgte eine Anpassung an den durch § 63 Abs. 4, Abs. 6 und Abs. 6a BWG veränderten Prüfungsmaßstab. In Punkt 1 wurden die Fragen 36 bis 40 zusammengefasst. In Punkt 3 wurden die Fragen 5, 6 und 16 neu aufgenommen. Punkt 5 wurde mangels praktischer Relevanz ersatzlos gestrichen.

zu Teil III der Anlage: Die Tabelle C wurde zwecks Vollständigkeit um 2 Zeilen betreffend die 10 größten Abzugsposten gemäß § 23 Abs. 13 Z 4a BWG ergänzt.